Meldevorschriften Gefahrgut

Häfen vorab informieren

Für den Transport von Gefahrgut an Bord eines Schiffes existieren international strenge und bindende Vorschriften, aufgeführt im International Maritime Dangerous Goods (IMDG)-Code. Beginnend bei der genauen Klassifikation des Gefahrguts über die richtige Kennzeichnung des Containers bis zum Beladungsplan ist der Umgang mit Gefahrgut an Bord genau festgelegt. Ein vierbändiges Handbuch mit Ergänzungsband, herausgegeben von der IMO (International Maritime Organization), als Anleitung für die Beförderung gefährlicher Güter, ist auf jedem Schiff griffbereit.

Doch auch Gefahrgut empfangende Häfen müssen umfassend darüber informiert sein, was an Bord von Seeschiffen in die Häfen gelangt. Viele Küstenländer haben unterschiedliche Hafensicherheitsvorschriften mit Regelungen, wie gefährliche Güter in einem Hafen behandelt und umgeschlagen werden. In deutschen Häfen, analog in allen Staaten der Europäischen Union, gibt es ein Zentrales Meldesystem für Gefahrgut und Schiffsverkehre, das ZMGS. Der Betreiber oder der Agent eines Seeschiffes ist verpflichtet, unter anderen die folgenden Informationen über ein elektronisches Dokument an das ZMGS zu übermitteln: Neben der Identifikation des Schiffes samt Identifikationsnummer sind dies der letzte Auslauf- sowie der nächste Anlaufhafen des Schiffes samt Abfahrts- bzw. Anlaufzeiten; ebenso die an Bord befindlichen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter, gegebenenfalls Gefahr auslösende Stoffe und deren Gefahrgutklasse und außerdem die Mengen der gefährlichen Güter an Bord und ihre Beförderungseinheit – falls sie nicht in festen Tanks transportiert werden. Der Aufbewahrungsort an Bord ist ebenfalls anzugeben. Mitgeteilt werden muss auch der Lade- und Löschhafen der Ladung und eine Bestätigung, dass sich an Bord des Schiffes ein Verzeichnis oder Stauplan befindet. Im Bedarfsfall müssen alle Beteiligten unverzüglich miteinander in Kontakt treten können, um detailierte Informationen über die Ladung zu erfahren.

Nach der Devise „der Schornstein meldet an" (das Chartererlogo befindet sich auf dem Schornstein (Funnel)) werden Meldungen direkt vom Charterer oder dessen Agenten an das ZMGS und die jeweilige Hafenbehörde abgegeben. Der Charterer selbst erhält die Angaben über das an Bord transportierte Gefahrgut vom Absender.

Jeder ist in der Pflicht

Alle relevanten Punkte aus der Absender-Erklärung werden in einem Gefahrgut-Manifest notiert und dem Kapitän eines Schiffes übermittelt. Er ist letztendlich verantwortlich für Beladung und korrekte Stauung der Container, die bordseitig überprüft werden muss. Dafür gibt es laut IMDG-Code so genannte Staukategorien, die vorschreiben, ob Gefahrgut zum Beispiel an oder unter Deck transportiert werden muss. Der Reeder kann als „beauftragte Person" eine Klausel in die Charterpartie aufnehmen, die exakt festlegt, welche Gefahrgüter vom Transport ausgeschlossen sind.

Die Gefahrgut-Codes sind zwei Jahre gültig, dann werden sie ergänzt bzw. erneuert, da regelmäßig neue Substanzen bzw. neu entwickelte Produkte hinzukommen. Bei der IMO ist eine ständige Kommission damit beschäftigt, den Gefahrgut-Code fortzuschreiben.

Als Gefahrgutbeauftragter der Hansa Mare Reederei achtet Dieter Rassek genauestens auf die Einhaltung aller Vorschriften. Einmal jährlich verfasst er einen Gefahrgutbericht für die zuständigen Behörden. Außerdem informiert er über etwaige Gefahrgut-Unfälle. Doch letztlich obliegt der verantwortungsvolle Umgang mit gefährlichen Gütern allen Transportbeteiligten – seien es Charterer, Schiffsführung und -besatzung oder Landorganisation. „Da ist jeder in der Pflicht, die Vorschriften einzuhalten", betont Dieter Rassek.